



KOA 1.472/20-005

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH** (FN 280000s beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 23/2020, für die Dauer von zehn Jahren ab 08.06.2020 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Graz sowie deren unmittelbares Umland.

Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das genehmigte Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im „Hot AC“-Format für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im Wesentlichen als „Hot AC“-Format gestaltet, in dessen Mittelpunkt die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits aus dem dritten Jahrtausend, sowie Titel österreichischer und auch Grazer Künstler stehen. Aufgrund der Einbindung von älteren Titeln und fortschrittlichem Top-40-Material wird das Musikprogramm zudem in Richtung „current based AC“ und „CHR“ erweitert. Rockmusik wird ebenfalls Bestandteil des Musikprogramms sein. Das Wortprogramm richtet seinen Fokus auf den Raum Graz und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten, insbesondere lokale und regionale Nachrichten, „Good News“, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, etwa aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft. Die Berichterstattung bezieht sich dabei nicht allein auf die Stadt Graz, sondern umfasst auch Inhalte aus der Steiermark. Der Wortanteil soll inklusive Werbung, ohne „Verpackung“, in der Regel 30 % betragen, kann fallweise aber auch niedriger sein.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN  
ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191  
DVR-Nr.: 4009878

2. Der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.472/20-005, einzuzahlen
4. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 57/2018, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Am 19.06.2019 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Graz 104,6 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 21.08.2019 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte ein Antrag der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 04.09.2019 ersuchte die KommAustria die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH um Ergänzung ihres Antrags. Diesem Ersuchen leistete die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH mit Schreiben vom 19.09.2019 Folge.

Mit Schreiben vom 25.09.2019 gab die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH eine Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse bekannt.

Mit Schreiben vom 29.10.2019 ersuchte die KommAustria die Steiermärkische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Am selben Tag wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 26.11.2019 nahm die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Stellung.

Am 12.12.2019 sowie am 05.03.2020 legte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria seine frequenztechnischen Gutachten vor.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1 Versorgungsgebiet**

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ umfasst die Bezirke Graz und Graz-Umgebung sowie kleine Teile der Bezirke Leibnitz, Südoststeiermark und Voitsberg.

Die Gemeinden Dobl-Zwaring, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf bei Graz, Premstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka, Vasoldsberg, Werndorf und Wundschuh können vollständig versorgt werden.

Die Gemeinden Empersdorf, Fernitz-Mellach, Gratkorn, Graz (Stadtgebiet), Haselsdorf-Tobelbad, Heiligenkreuz am Waasen, Hengsberg, Hitzendorf, Kainbach bei Graz, Lannach, Laßnitzhöhe, Lieboch, Ligist, Mooskirchen, Nestelbach bei Graz, Pirching am Traubenberg, Preding, Sankt Bartholomä, Sankt Josef (Weststeiermark), Sankt Martin am Wöllmißberg, Sankt Peter im Sulmtal, Sankt Radegund bei Graz, Sankt Stefan ob Stainz, Stainz, Stattegg, Thal, Weinitzen, Wettmannstätten und Wildon können teilweise versorgt werden.

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können etwa 245.000 Einwohner mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m im Stadtgebiet von Graz und etwa 99.000 weitere Einwohner mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m, insgesamt somit 344.000 Einwohner, versorgt werden.

Für die Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ besteht ein Eintrag im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

### **2.2 Im Versorgungsgebiet terrestrisch empfangbare private Hörfunkprogramme**

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit

einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Radio Austria (Radio Austria GmbH):

Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für eine Zielgruppe der 14- bis 59-jährigen Österreicher mit einem Musikprogramm in Form eines breiten Adult-Contemporary-Formats aus Musik der 1980er bis zu aktueller Musik mit einem melodiosen und harmonischen Musikflow. Neben dem Musikschwerpunkt sowie regelmäßigen Wetter- und Verkehrsberichten sowie Veranstaltungshinweisen legt das Programm auf aktuelle Informationen sowie zielgruppengerechte Inhalte aus den Bereichen Sport, Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft sowie aktuelle Themen, die Österreich bewegen, wert, wobei tagsüber stündlich Welt- und Österreich-Nachrichten gesendet werden.

Das Programm ist werktags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr, samstags von 06:00 bis 16:00 Uhr und sonntags von 08:00 bis 16:00 Uhr moderiert. Insgesamt soll der Musikanteil bei ca. 80 %, der Wortanteil (einschließlich Verpackungselemente, Jingles und Werbung) bei ca. 20 % liegen.

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG):

Das Programm ist ein bis auf die nationalen Nachrichten und die Weltnachrichten zu 100 % eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 25- bis 40-Jährigen. Das Musikprogramm ist als hot/modern AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben Popmusik von den 80ern bis heute auch aktuelle Musikstile (Pop-Dance, Modern-Rock) berücksichtigt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten und Musiktradition in hohem Ausmaß Rechnung getragen. Das Verhältnis zwischen Wort und Musik beträgt inklusive Werbung durchschnittlich 20 Minuten Wortanteil pro Stunde. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark.

Radio Soundportal (Soundportal Graz GmbH):

Das Programm umfasst ein zur Gänze, mit Ausnahme der Weltnachrichten, eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm, für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren. Das Musikprogramm ist im Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format gehalten und zielt auf ein junges urbanes Publikum ab. Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen Newsblock zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrsservice besteht. Der Wortanteil in den Sendestunden liegt zwischen 15 und 25 % und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug für eine jugendliche urbane Zielgruppe.

Radio Klassik Stephansdom (Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom):

Bewilligt wird ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Kultur-Spartenprogramm mit dem Musikformat „Klassik“, das durchmoderiert ist. Im Wortprogramm werden in den Kernzeiten in der Früh, zu Mittag und am Abend nationale und internationale Nachrichten ausgestrahlt. Im

Abendprogramm wird von 18:30 bis 20:00 Uhr eine eigene Programmleiste als „Abendmagazin“ mit Informationen aus Kirche und Religion angeboten. Hinzu treten von Montag bis Freitag zu Mittag eine einstündige Sendung mit Informationen über Kulturveranstaltungen im Großraum Wien sowie Graz sowie an Sonn- und Feiertagen die Gottesdienstübertragungen aus dem Wiener Stephansdom sowie anderen Kirchen. Das Musikprogramm konzentriert sich in den Kernzeiten auf die Epochen Barock bis Romantik, integriert aber auch aktuelle Werke aus dem Bereich der Filmmusik. In Spezialsendungen wird das ganze Repertoire der sogenannten „klassischen Musik“ vom Gregorianischen Choral bis zu Werken zeitgenössischer Musik des 21. Jahrhunderts abgedeckt.

#### Radio Helsinki (Radio Helsinki - Verein Freies Radio Steiermark):

Bei dem zugelassenen Programm handelt sich um ein nichtkommerzielles, werbefreies und mehrsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm, das im Wesentlichen von den Mitgliedern des Zulassungsinhabers gestaltet wird. 60 % des Programms ist moderiert, wobei der Wortanteil des moderierten Programms bei etwa 54 % liegt. 9,5 % des gesamten moderierten Programms wird von anderen Freien Radios übernommen, darüber hinaus ist das Programm eigengestaltet. Das Programm bietet Sendungen mit hohem Wort- und Informationsgehalt, die vor allem durch Interviews und Live-Gäste geprägt sind. Bei den Musiksendungen liegt der Schwerpunkt auf solchen Stilen, die sonst in der österreichischen Radiolandschaft unterrepräsentiert sind, wie Jazz, „echte“ Volksmusik, Hip-Hop, Metal und Elektronik bis hin zu experimenteller Musik. Besonderes Augenmerk soll auf der lokalen Musikszene liegen. Die inhaltlichen Schwerpunkte des gesamten Programms liegen in den Bereichen Musik, Kultur, Politik, (Hör-) Kunst, Information und transkulturelle Themen, wobei insbesondere auch ethnischen Minderheiten und solchen Personen und Gruppen, die wegen ihrer gesellschaftlichen Marginalisierung oder wegen sexistischer und rassistischer Diskriminierung in den Medien kaum oder nicht zu Wort kommen, ein Sprachrohr sowie lokalen Kunst-, Musik- und Sozialinitiativen eine Plattform geboten werden.

## **2.3 Zur Antragstellerin**

### **2.3.1 Antrag**

Der Antrag der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

### **2.3.2 Struktur und Beteiligungen**

Die Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist eine zu FN 280000s beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Alleingesellschafter der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Stephan Prähauser.

Mag. Stephan Prähauser ist darüber hinaus Alleingesellschafter und selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der WELLE SALZBURG GmbH (FN 156035p beim Landesgericht Salzburg). Diese Gesellschaft ist Inhaberin von Zulassungen nach dem PrR-G für die Versorgungsgebiete „Stadt Salzburg und Salzachtal“ (Bescheid vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003), „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ (Bescheid vom 18.12.2017, KOA 1.379/17-015), „Mittel- und Unterkärnten“ (Bescheid vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010) sowie – nicht rechtskräftig – „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ (Bescheid vom 26.04.2018, KOA 1.708/17-001).

Mag. Stephan Prähauser ist weiters Kommanditist der WELLE SALZBURG GmbH & Co KG, einer zu FN 157145 x beim Landesgericht Salzburg eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wals-Siezenheim. Persönlich haftende Gesellschafterin der WELLE SALZBURG GmbH & Co KG ist die WELLE SALZBURG GmbH. Die WELLE SALZBURG GmbH & Co KG ist nicht Inhaberin von Zulassungen nach dem PrR-G.

Mag. Stephan Prähauser ist außerdem Alleingesellschafter und selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Welle 1 Oberösterreich GmbH (FN 269541i beim Landesgericht Linz). Diese Gesellschaft ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.374/17-010, Inhaberin einer Zulassung nach dem PrR-G für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor, wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

### **2.3.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin**

Die Antragstellerin verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 02.06.2010, 611.123/0001-BKS/2009, über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 07.06.2010.

### **2.3.4 Geplantes Programm**

Das von der Antragstellerin geplante Programm wird jenes Format aufweisen, das auch über die anderen zur Welle-Gruppe gehörigen Zulassungen verbreitet wird („Welle-Format“). Das geplante Programm wird sich durch einen deutlichen Lokalbezug zum Versorgungsgebiet auszeichnen. Es wird hinsichtlich des Konzepts und des Schemas jenem Programm entsprechen, das bereits von der Welle-Gruppe für Salzburg, Linz und Kärnten verbreitet wird.

Das geplante Wortprogramm setzt auf lokale Moderation und lokale/regionale Information aus Graz für Graz und die Steiermark. Es wird dabei großer Wert auf die lokale Identität gelegt. Themen, die die Senderegion betreffen und bewegen, werden in den Nachrichten und in Einstiegen und Beiträgen in der moderierten Fläche besonders berücksichtigt.

Die Antragstellerin plant, das Programm unter der Bezeichnung „Welle 1 Graz“ zu verbreiten. Das Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im „Hot AC“-Format sowie (aufgrund der Einbindung von älteren Titeln und fortschrittlichem Top-40-Material) mit einer Erweiterung in Richtung „current based AC“ und „CHR“ für die Kernzielgruppe der 10- bis 39-Jährigen.

Das Programm wird sich in drei Blöcke aufteilen: den Vormittag (von 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr) den Nachmittag (von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und den Abend (von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr). Es ist von Montag bis Freitag von jeweils 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Samstag, Sonntag und feiertags von jeweils 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr moderiert. Ab 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Tages (bis 09:00 Uhr am Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen) wird ein großteils unmoderiertes Musikprogramm ausgestrahlt.

Der Wortanteil im geplanten Programm wird in der Regel etwa 30 % inklusive Werbung, ohne Verpackung betragen, wobei er in Abhängigkeit vom Werbeaufkommen, aktuellen Ereignissen und

Moderation, fallweise niedriger sein kann und diesfalls auf unter 25 % bzw. bis zu 20 % herabsinken kann.

Das geplante Wortprogramm richtet den Fokus auf den Raum Graz und wird neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, „Good News“, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet aufweisen.

Weltnachrichten und nationale Nachrichten („Welle 1 News“) werden stündlich von 06:00 bis 18:00 Uhr in der Länge von jeweils rund zwei Minuten ausgestrahlt. Lokalnachrichten werden täglich (Montag bis Freitag) zu folgenden Zeiten zu hören sein: 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 10:30 Uhr und 11:30 Uhr. Um 06:30 Uhr, 09:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16.30 Uhr und 17:30 Uhr sind „Good News“ zu hören, bei denen die Hörer viermal am Tag mit nur positiven Meldungen versorgt werden. Sowohl die nationalen Nachrichten als auch die „Good News“ können zusätzlich Inhalte aus Graz aufweisen, falls sich dort etwas von überregionaler Bedeutung ereignet.

Im Zeitraum 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr (wochentags; an Sams- und Sonntagen von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr) sind weitere lokale Inhalte im Wortprogramm vorgesehen. Es handelt sich dabei um Serviceelemente wie Wetter und Verkehr, Veranstaltungshinweise, Berichte über Sport und Kultur, Musiker und Bands, Berichte aus den Themenbereichen Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Es erfolgt eine ausführliche lokale Berichterstattung über aktuelle und relevante Themen aus Graz, viermal täglich wird der Eventkalender mit lokalen Veranstaltungshinweisen ausgestrahlt. Diese Inhalte betreffen überwiegend die Stadt Graz. Im Wortprogramm sollen jedoch auch Inhalte aus der näheren Umgebung von Graz und auch der gesamten Steiermark einfließen.

Im Zentrum des Musikprogramms stehen die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits aus dem dritten Jahrtausend, wobei auch Rockmusik weiter Bestandteil des Musikprogramms sein soll. Besonderer Wert wird dabei auf österreichische und hierbei vor allem auch auf Grazer Künstler gelegt werden. Der Anteil österreichischer Produktionen im Programm soll konstant über 10 % betragen. Ergänzt wird das Musikprogramm durch eine höhere Frequenz der derzeit beliebtesten Popsongs Österreichs. In Specials und Rubriken wird darüber hinaus auch auf aktuelle Neuerscheinungen, österreichische Produktionen oder Live-Konzerte eingegangen. Durch die Einführung einer Hörerhitparade („Welle1 Chart Show“ am Samstag und Sonntagnachmittag), die laufende Vorstellung lokaler und regionaler Musikproduktionen im Programm und die Erfüllung von Hörerwünschen soll durch das Musikformat eine lokale Hörerbindung verwirklicht werden.

Die Antragstellerin plant, Synergien mit den übrigen Sendern der Welle-Gruppe zu nutzen. Im Rahmen der Grobplanung des Musikprogramms wird je nach verfügbaren Kapazitäten flexibel festgelegt, in welchem Studio der Welle-Gruppe die Inhalte aufbereitet und produziert werden. In welchem Ausmaß und zu welchen Zeitpunkten die im Rahmen dieser Zusammenarbeit produzierten Inhalte im gegenständlich geplanten Programm zu hören sein werden, entscheidet die Grazer Redaktion. Diese Synergien sollen weiters auch internationale und nationale Nachrichten, anlassbezogene Berichte bei sportlichen und kulturellen Großereignissen von überregionaler Bedeutung sowie die Programmschiene „Good News“ umfassen. Als Richtwert gilt, dass das Programm von Montag bis Freitag von 06:00 bis 12:00 Uhr von der Antragstellerin eigengestaltet und moderiert wird, während das Programm von 12:00 bis 18:00 Uhr und die Nachtschiene sowie das Programm am Wochenende im Rahmen der Zusammenarbeit – je nach

Kapazität – einmal von der Antragstellerin dann wieder von anderen Zulassungsinhaberinnen der Welle-Gruppe zusammengestellt wird.

### **2.3.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen**

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die bisherige Tätigkeit im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet, sie betreibt im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits seit rund zehn Jahren ein Hörfunkprogramm, sowie auf langjährige Hörfunkveranstaltung durch Gesellschaften, an denen Mag. Stephan Prähauser beteiligt ist.

Mag. Stephan Prähauser verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Mag. Stephan Prähauser war bereits als Jugendlicher als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und zwei Jahre später bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. 1999 schloss er das Studium der Publizistik und Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab.

Neben Mag. Stephan Prähauser führt Martin Huttarsch die organisatorische Gesamtleitung des operativen Geschäftsbetriebs der Antragstellerin. Martin Huttarsch verfügt über langjährige Erfahrung in der Radio-, Werbe- und Musikszene und ist seit Jänner 2013 für die Welle1-Gruppe tätig.

Als Programmberaterinnen und Programmhauptverantwortliche aller Welle1-Gesellschaften fungieren Mag. Christina Ofner und Anja Müller, welche diesbezüglich auf langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Unternehmen zurückgreifen können.

Für den Bereich Musik sind Anja Müller und Lukas Pointinger verantwortlich. Lukas Pointinger ist seit 2017 bei der Welle1-Gruppe tätig.

Für die Antragstellerin werden in Graz drei Redakteure/Moderatoren und ein Verkäufer tätig sein. Die Redakteure/Moderatoren werden zu rund 95 % ihrer Arbeitszeit für das Programm der Antragstellerin tätig sein. Zusätzlich werden freiberufliche Personen für die Antragstellerin tätig sein, die fallweise redaktionelle Beiträge für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ erstellen.

Die Antragstellerin wird das von ihr schon derzeit genutzte Studio in Graz verwenden.

### **2.3.6 Finanzielle Voraussetzungen**

Hinsichtlich ihrer finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die bereits seit Jahren erfolgte Veranstaltung von Hörfunk.

Das Finanzierungskonzept der Antragstellerin basiert überwiegend auf Einnahmen aus dem Verkauf von Werbezeiten für lokale Werbung, aus den über die Kooperation mit der Radio Marketing Service (RMS) erzielten nationalen Erlösen sowie aus Erlösen aus anderen Vermarktungsformen.

Die Antragstellerin kann die bestehende Hörfunkveranstaltung aufgrund der bereits bestehenden Infrastruktur ohne weitere Investitionen fortsetzen und auf die bestehenden Ressourcen zurückgreifen. Die Antragstellerin hat einen Finanzplan für die ersten fünf Jahre vorgelegt, der eine kontinuierliche jährliche Steigerung ihrer aus Werbezeitenverkäufen erzielten Erlöse vorsieht und

hinsichtlich der aus der Vermarktung über die RMS erzielten Umsätze geringfügige Steigerungen veranschlagt. Aus dem Finanzierungsplan geht hervor, dass der Break-Even-Point im dritten Jahr erreicht wird.

Die Antragstellerin geht von Gesamterlösen in der Höhe von EUR 155.000,- im ersten Jahr aus und plant für die Folgejahre deren kontinuierliche Steigerung bis hin zu EUR 449.000,- für das fünfte Jahr. Demgegenüber rechnet die Antragstellerin mit Ausgaben in der Höhe von EUR 310.013,- im ersten Jahr (ansteigend auf EUR 402.531,- im fünften Jahr), die sich aus den maßgeblichen Positionen „Gehälter und Honorare“, „Leitungen, Technik“, „Urheberrechtsabgaben“, „Programm“ und „Miete, Instandhaltung, Energie“ zusammensetzen. Bei der im Finanzierungsplan angeführten Position „Programm“ handelt es sich um Kosten im Zusammenhang mit dem Bezug und der Produktion von überregionalen Nachrichten. Die Position „Gehälter und Honorare“ ergibt sich aus den Gehältern für die angestellten Personen zuzüglich Lohnnebenkosten. Aus dem vorgelegten Businessplan ergibt sich, dass die Antragstellerin ab dem dritten Jahr von einem positiven Betriebsergebnis ausgeht, dass sich von EUR 10.374,- im dritten Jahr auf EUR 110.469,- im fünften Jahr steigern soll.

### **2.3.7 Technisches Konzept**

Das von der Antragstellerin vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Überschneidungen zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ und den Versorgungsgebieten der WELLE SALZBURG GmbH „Stadt Salzburg und Salzachtal“, „Mittel- und Unterkärnten“, „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ und „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ bzw. dem Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ der Welle 1 Oberösterreich GmbH entstehen aufgrund der geographischen Entfernung nicht.

## **2.4 Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

In ihrer Stellungnahme vom 26.11.2019 teilte die Steiermärkische Landesregierung mit, dass es gegen den Antrag der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH keine Einwendungen gebe.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag, den eingebrachten Ergänzungen und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den Beteiligungsverhältnissen der Antragstellerin beruhen auf den Angaben im Antrag, dem aufgrund der Anzeige der Eigentumsänderung vorgelegten Firmenbuchauszug sowie auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig. Die Feststellungen zur Anzahl der Mitarbeiter sowie deren Beschäftigungsausmaß ergeben sich konkret aus den Angaben in der eingebrachten Ergänzung.

Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet und zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf den schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 12.12.2019 und 05.03.2019. Die Feststellung, dass Überschneidungen zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet, den Versorgungsgebieten der

WELLE SALZBURG GmbH und der Welle 1 Oberösterreich GmbH nicht entstehen, ergibt sich aus den amtsbekannten Versorgungsgebieten dieser Rundfunkveranstalter und deren geographischer Lage.

Der Inhalt der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben selbiger.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1 Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 19.06.2019 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des Versorgungsgebiets „Graz 104,6 MHz“ mit der Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

### **4.2 Rechtzeitigkeit des Antrags**

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 21.08.2019 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Antragstellerin langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

### **4.3 Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

#### **4.3.1 Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR –G**

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplante Übertragungskapazität vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

#### **4.3.2 Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G**

§ 7 PrR-G lautet:

##### *„Hörfunkveranstalter*

*§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet:

**„Ausschlussgründe**

**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich. Die Eigentumsverhältnisse weisen keine im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 PrR-G verpönte Struktur auf. Treuhandverhältnisse sind keine vorhanden. Somit wird insgesamt § 7 PrR-G entsprochen. Es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

**4.3.3 Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

§ 9 PrR-G lautet:

**„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Antragstellerin verfügt neben ihrer am 07.06.2020 auslaufenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ aufgrund des Bescheides des BKS 02.06.2010, 611.123/0001-BKS/2009, über keine weiteren Hörfunkzulassungen, sodass insoweit keine Konstellation gegeben ist, die einen Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 1 PrR-G bilden würde.

Alleingesellschafter der Antragstellerin ist Mag. Stephan Prähauser. Dieser ist weiters Alleingesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH sowie der Welle 1 Oberösterreich GmbH.

Die Versorgungsgebiete „Mittel- und Unterkärnten“, „Stadt Salzburg und Salzachtal“, „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ und „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ der mit der Antragstellerin im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G verbundenen WELLE SALZBURG GmbH sind aufgrund der

geografischen Entfernung zum Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ vollständig von diesem entkoppelt. Auch das Versorgungsgebiet der mit der Antragstellerin im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G ebenfalls verbundenen Welle 1 Oberösterreich GmbH („Oberösterreichischer Zentralraum“) ist vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Letztlich überschreitet die Einwohnerzahl in den dem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten zwölf Millionen nicht. Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Es liegt keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation und somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

#### **4.3.4 Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>11</sup>, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und die Hörfunkveranstalterin die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten der Hörfunkveranstalterin im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Die Antragstellerin sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit vielen Jahren ein 24-Stunden-Vollprogramm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt. Das von der Antragstellerin vorgelegte Portfolio mit den dargestellten Arbeitsbereichen und den jeweils dafür verantwortlichen Personen, deren fachliche Qualifikation belegt wurde, bietet in fachlicher und organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Die Antragstellerin legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen einen Businessplan für die ersten fünf Jahre vor. Die Erlösplanungen für die kommenden fünf Geschäftsjahre gehen von einer kontinuierlichen Steigerung der Erlöse aus. Die Unterlagen sind insgesamt schlüssig und vermitteln – unter Berücksichtigung, dass die Antragstellerin bereits Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und der Businessplan daher nur als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen ist – den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms in Graz durch die Antragstellerin.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie diese auch in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

#### **4.4 Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

##### *„Programmgrundsätze*

**§ 16. (1)** *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs.2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Antragstellerin hat ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

#### **4.5 Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G**

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

##### **„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk**

**§ 6. (1)** *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“*

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Antragstellerin vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

#### **4.6 Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung**

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

##### *„Stellungnahmerecht*

*§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme festgehalten, dass es gegen den Antrag der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH keine Einwendungen gebe.

#### **4.7 Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ endet am 07.06.2020 (vgl. Bescheid des BKS vom 02.06.2010, 611.123/0001-BKS/2009), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 08.06.2020 zu erteilen ist.

#### **4.8 Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin

im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.9 Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend war die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „GRAZ 8 (Eisenberg) 104,6 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlage zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErIRV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Graz sowie deren unmittelbares Umland.

#### **4.10 Kosten**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden,

die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3.).

#### **4.11 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung**

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Antragstellerin ausgeübte Zulassung endet am 07.06.2020 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

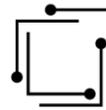
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.472/20-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09.04.2020

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)



Beilage 1 zu KOA 1.472/20-005

1	Name der Funkstelle	<b>GRAZ 8</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Eisenberg</b>					
3	Lizenzinhaber	Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	104,6					
6	Programmname	WELLE 1 GRAZ					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	015E30 59	47N00 41	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	440					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	45,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,6					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,8					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	25,0	24,1	23,0	21,7	20,2	18,7
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	17,2	16,0	15,1	14,6	14,4	14,3
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	14,3	14,3	14,3	14,4	14,6	15,1
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	16,0	17,2	18,7	20,2	21,7	23,0
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	24,1	25,0	25,7	26,1	26,5	26,7
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	H						
V	26,8	26,8	26,7	26,5	26,1	25,7	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	<b>A hex</b>	<b>9 hex</b>	<b>62 hex</b>			
	überregional	<b>A hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		nein				
22	Bemerkungen						